

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; SAR 851.200;
1. Beratung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Vom 6. März 2001</p>	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹ wird wie folgt geändert:</p>			

¹ AGS 2002 S. 254, 392; 2003 S. 290; 2004 S. 189; 2006 S. 117, 133, 148, 332; 2007 S. 329, 356; 2008 S. 373, 419; 2009 S. 99

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 27 Abs. 1</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p>a) ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet,</p> <p>b) der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat,</p> <p>c) der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten,</p> <p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 lit. e (neu)</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p><u>e) der betreuende Elternteil nicht Sozialhilfe bezieht.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 41b (neu) <u>Einarbeitungszuschüsse</u></p> <p><u>Der Kanton kann die Wiedereingliederung von stellensuchenden Personen, die Sozialhilfe beziehen, mit Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgebende fördern. Der Regierungsrat regelt Dauer und Höhe der Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgebende durch Verordnung.</u></p>			
	<p>§ 42 Abs. 3 (neu)</p> <p>³<u>Der Kanton kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.</u></p>			
<p>§ 43 Abs. 4</p> <p>⁴Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.</p>	<p>§ 43 Abs. 4</p> <p>⁴Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte <u>oder den Kanton</u> übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 52</p> <p>Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>a) die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes,</p> <p>b) die immaterielle Hilfe,</p> <p>c) die Inkassohilfe,</p> <p>d) die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention gemäss den §§ 39 und 40 vorbehältlich der Leistungen des Kantons gemäss § 51 Abs. 2.</p>	<p>§ 52 lit. e (neu)</p> <p>Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>e) <u>die an Arbeitgebende ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2010	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			